

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 22.11.2019****Rechtsgrundlage für Fixierungen in Psychiatrien****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

In dem Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 16.07.2019, Az. 8 U 59/18, in dem das Land Hessen als Beklagte zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verurteilt wurde, weil die Fixierung der Klägerin in einer psychiatrischen Klinik einer richterlichen Genehmigung bedurft hätte, heißt es, dass sich das Land Hessen ohne Erfolg auf fehlendes Verschulden berufe. „Bereits vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) habe es der herrschenden Meinung entsprochen, dass eine Fixierung nicht von der Genehmigung der Unterbringung als solche abgedeckt sei, sondern einer eigenständigen richterlichen Genehmigung bedürfe“ (<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/pressemitteilungen/fixierung>). Darüber hinaus hat das Amtsgericht Fulda am 04.07.2019 dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Fixierung im PsychKHG vorgelegt. Der Vorlagebeschluss führt in seiner Begründung aus, „das hessische Landesrecht sehe keinen Richtervorbehalt vor; demnach sei es verfassungswidrig. Die Gründe hierfür seien dieselben, aus denen das Bundesverfassungsgericht die baden-württembergische Landesregelung für mit der Verfassung unvereinbar erklärt habe“ (<https://www.rechtslupe.de/verwaltungsrecht/fixierungen-in-der-hessischen-psychiatrie-3176540>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Warum hat die Landesregierung das Urteil des OLG Frankfurt (16.07.2019, Az. 8 U 59/18) und/oder den Vorlagebeschluss des AG Fulda (04.07.2019 -88 XIV 312/19 L, 88 XIV 313/19 L) nicht zum Anlass genommen, das PsychKHG umgehend zu novellieren?
- Frage 2. Ist die Landesregierung nun der Ansicht, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16), nach der Verurteilung des Landes zu Schadensersatz durch das OLG Frankfurt und nach dem Vorlagebeschluss des AG Fulda ausreichend Gründe vorliegen, um eine Novellierung des PsychKHG hinsichtlich des Richtervorbehalts bei Fixierungen in psychiatrischen Kliniken schnellstmöglich durchzuführen?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Landesregierung nimmt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 209/10 und 2 BvR 502/16) zum Anlass, das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz und das Maßregelvollzugsgesetz zu überarbeiten. Die Novellierung befindet sich aktuell in der Vorbereitung.

- Frage 3. Kann die Landesregierung ausschließen, dass das Land Hessen bis zu einer etwaigen Novellierung des PsychKHG kein Schmerzensgeld wegen der Vornahme von Fixierungen in psychiatrischen Kliniken wegen eines fehlenden Richtervorbehalts zahlen muss?

- Frage 4. Wenn nein: Wie will die Landesregierung dies verhindern?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Die Landesregierung kann gerichtliche Entscheidungen zur Zahlung von Schadensersatz oder Schmerzensgeld nie ausschließen, da es den unabhängigen Gerichten obliegt, hierüber zu entscheiden. Diese Entscheidungen unterliegen nicht der Kontrolle durch die Exekutive.

- Frage 5. Wie geht die Landesregierung damit um, dass das AG Limburg keine Beschlüsse zu der Anordnung von Fixierungen in psychiatrischen Kliniken trifft, weil es an einer Rechtsgrundlage fehle?

Die Unabhängigkeit der Gerichte wird in Art. 97 GG garantiert. Entscheidungen der unabhängigen Gerichte unterliegen daher nicht der Kontrolle der Exekutive und können von der Landesregierung auch nicht bewertet werden.

Im Übrigen ist der Landesregierung bundesweit kein Gericht bekannt, das die Auffassung des AG Limburg teilt.

Frage 6. Betrachtet es die Landesregierung als ausreichende Rechtsgrundlage, den Psychiatrien in Hessen eine ministerielle Anweisung zum Umgang mit Fixierungen an die Hand zu geben?

Frage 7. Wenn ja, warum?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Nach Auffassung der Landesregierung erwächst nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 24. Juli 2018 der Richtervorbehalt für Fixierungen direkt aus Art. 104 Abs. 2 Grundgesetz. Die Landesregierung hat diese neue höchstrichterliche Rechtsprechung den psychiatrischen Kliniken zur Kenntnis gegeben und auf die Beachtung hingewiesen.

Wiesbaden, 15. Dezember 2019

Kai Klose